



## Satzung des Pflegeheimes Sanderbusch

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg am 11.10.2012 folgende Satzung für das Pflegeheim Sanderbusch beschlossen:

### Präambel

Das Pflegeheim Sanderbusch ist eine Einrichtung der Pflege und der Hilfe für seelisch Behinderte des Bezirksverbandes Oldenburg mit selbständiger Wirtschaftsführung (§§ 136 Abs. 3 und 139 NKomVG). Der Bezirksverband Oldenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Einrichtung befindet sich in der Hauptstraße in 26452 Sande.

### § 1

Das Pflegeheim Sanderbusch verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Pflegeheimes Sanderbusch ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Das Pflegeheim Sanderbusch verwirklicht den Zweck durch die Aufnahme, Pflege, Betreuung und Versorgung von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Pflege (Fachpflege Psychiatrie).

### § 2

Das Pflegeheim Sanderbusch ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Die Mittel des Pflegeheimes Sanderbusch dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Bezirksverband Oldenburg erhält vom Pflegeheim Sanderbusch keine Überschüsse, Gewinnanteile und ähnliches und außer dem Ersatz der nachgewiesenen Kosten für seine zentralen Verwaltungsdienstleistungen keine sonstigen Zuwendungen.

Der Bezirksverband Oldenburg erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Pflegeheimes Sanderbusch nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Pflegeheimes Sanderbusch fällt das Vermögen des Pflegeheimes Sanderbusch an den Bezirksverband Oldenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Pflegeheimes Sanderbusch fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Nach außen sowie in gerichtlichen Verfahren vertritt der Verbandsgeschäftsführer des Bezirksverbandes Oldenburg das Pflegeheim Sanderbusch. Er führt die Geschäfte nach den von der Versammlung des Bezirksverbandes Oldenburg festzulegenden Grundsätzen.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Pflegeheimes Sanderbusch vom 29. November 1954 außer Kraft

Oldenburg, den 06.12.2012

Der Verbandsgeschäftsführer  
**Diekhoff**